

II- 451 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 315 IJ

1987-04-22

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. Gottfried Feurstein
und Genossen
an den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr
betreffend Lenkerberechtigung für Behinderte

Aufgrund der gültigen Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes 1967 und des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes, Zahl 85/11/0294/9, wird behinderten Fahrzeuglenkern der Betrieb eines Kraftfahrzeuges wesentlich erschwert. Sie erhalten sehr oft eine "eingeschränkte Lenkerberechtigung", die lediglich zum Lenken eines bestimmten Fahrzeuges berechtigt, wobei die Fahrgestellnummer sowie das Kennzeichen im Führerschein einzutragen sind. Aufgrund dieser Eintragungen hat ein behinderter Mensch keine Möglichkeit, während Service- und Reparaturarbeiten an seinem eigenen Auto ein anderes Fahrzeug zu lenken, selbst wenn dies die gleichen Hilfseinrichtungen aufweist wie sein eigenes Fahrzeug.

Diese Bestimmungen bedeuten für die behinderten Menschen eine große Härte.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr folgende

A n f r a g e:

1. Besteht die Absicht, anlässlich einer Novellierung des Kraftfahrgesetzes 1967 die Bestimmungen so zu konkretisieren, daß die Einschränkungen im Führerschein für behinderte Personen

-2-

lediglich bestimmte Bauartbestimmungen und Zusatzeinrichtungen beinhalten müssen?

2. Wenn ja, bis zu welchem Zeitpunkt kann mit einer solchen gesetzlichen Regelung gerechnet werden?